

# Gründung von Ausbildungsverbänden in der generalistischen Pflegeausbildung in Berlin und Brandenburg

**Eine Hilfestellung mit Tipps und Hintergrundwissen  
vom Projekt KOPA**

Der vorliegende Text möchte eine kurze Übersicht über die Initiierung eines Ausbildungsverbundes in der Pflege geben und richtet sich an alle ausbildenden Praxiseinrichtungen und Pflegeschulen in den Ländern Berlin und Brandenburg. Es wird auf abweichende länderspezifische Regelungen hingewiesen, die bei der Gründung von Verbänden zu beachten sind.

Die Reform der Pflegeausbildung macht es notwendig, dass die ausbildenden Einrichtungen enge und intensive Kooperationen eingehen, damit alle Pflichteinsätze der praktischen Ausbildung gewährleistet werden können. Nur durch die Vielfalt der Kooperationspartnerschaften kann das integrierte Berufsprofil der Pflege von Menschen jeden Alters und in allen Kontexten etabliert werden.

Die Zusammenarbeit in der generalistischen Pflegeausbildung kann unterschiedlich gestaltet werden und wird entsprechenden in den Kooperationsvereinbarungen schriftlich geregelt. Es lassen sich drei Ebenen der Kooperation unterscheiden (siehe Abb. 1):

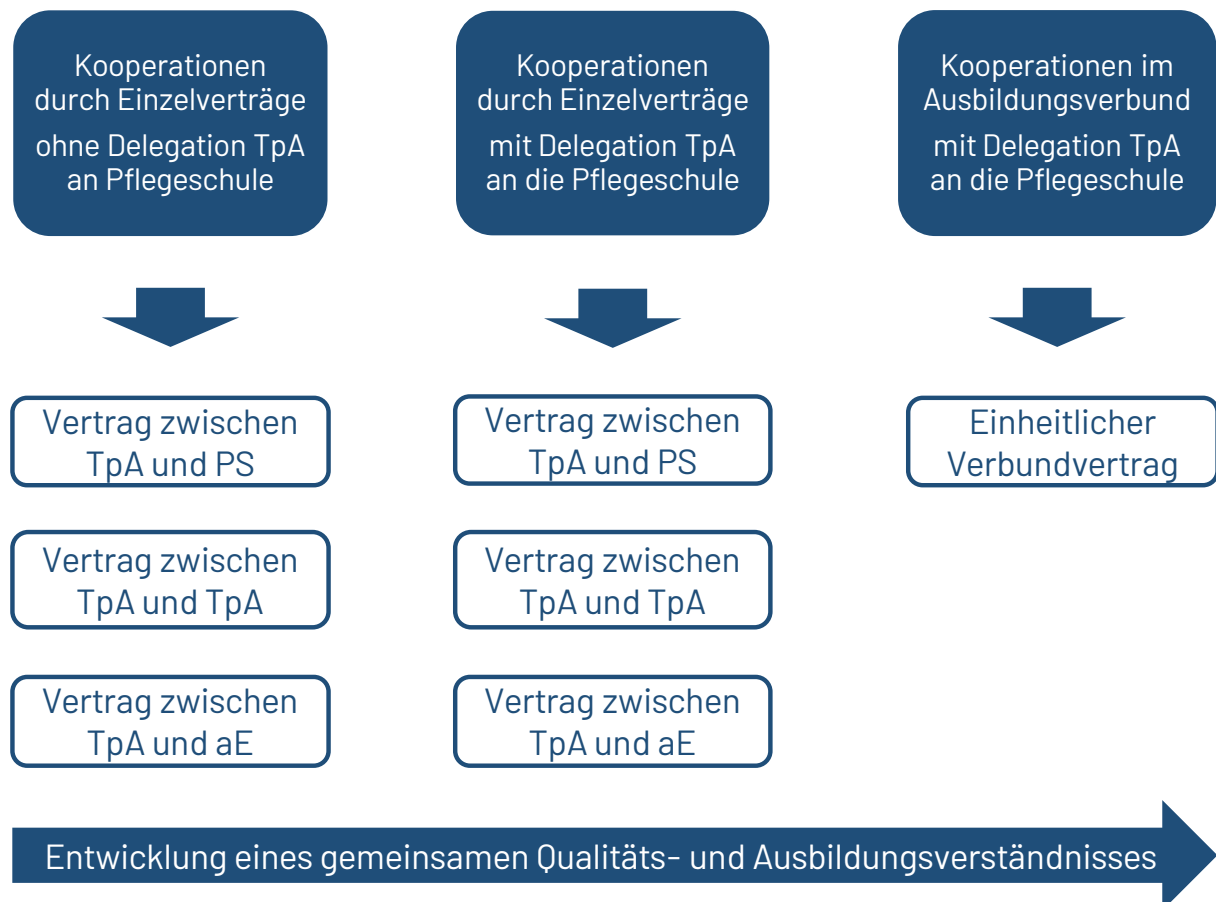


Abb. 1: Ebenen der Kooperation in der generalistischen Pflegeausbildung (TpA: Träger der praktischen Ausbildung, PS: Pflegeschulen, aE: ausbildende Einrichtungen)

**Kooperationen mit Einzelverträgen ohne Aufgabendelegation:** Auf der ersten Ebene schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit den an der Ausbildung seiner Azubis beteiligten Einrichtungen sowie mit mindestens einer Pflegeschule Kooperationsvereinbarungen in Form von Einzelverträgen ab. Der Träger der praktischen Ausbildung bleibt auf dieser Ebene der primäre Ansprechpartner für alle an der Kooperation beteiligten Einrichtungen. Er koordiniert die Durchführung der praktischen Ausbildung, schließt Kooperationsverträge mit seinen Partnereinrichtungen sowie die Ausbildungsverträge ab.

**Kooperationen mit Einzelverträgen mit Aufgabendelegation:** Auf der zweiten Ebene delegiert der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung seiner, durch das Pflegeberufereformgesetz definierten Aufgaben an die Pflegeschule. Diese führt die Koordinierung der Einsatzplätze und/oder den Abschluss der Ausbildungsverträge stellvertretend durch. Auch zum Abschluss der notwendigen Kooperationsverträge kann die Pflegeschule bevollmächtigt werden. Die Aufgabenübertragung an die Pflegeschule ermöglicht die Bündelung von personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung bleibt jedoch auch auf dieser Ebene beim Träger der praktischen Ausbildung.

**Kooperationen im Verbund:** Auf der dritten Ebene schließen sich ein oder mehrere Träger der praktischen Ausbildung mit mindestens einer Pflegeschule und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zusammen und bilden einen Ausbildungsverbund. Ziel dieses Zusammenschlusses ist die dauerhafte Sicherung der vorgeschriebenen Praxiseinsatzplätze (Lernortkooperationen), eine verbindliche Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Ausbildungsqualität durch das Eintreten aller Einrichtungen in einen einheitlichen Verbundvertrag. Die Kooperation auf dieser Stufe setzt die Entwicklung hin zu einem gemeinsamen Ausbildungsverständnis voraus. Im Rahmen des einheitlichen Verbundvertrages wird gemeinsam der Rahmen der Delegationen von Aufgaben der beteiligten Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule geregelt.

**Der Ausbildungsverbund** ist ein vertraglich geregelter Zusammenschluss von ausbildenden Praxiseinrichtungen und Pflegeschulen, die verbindliche und auf Dauer angelegte Lernortkooperationen anstreben. Im Ausbildungsverbund treten alle an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen einem einheitlichen Kooperationsvertrag bei, dem Verbundvertrag. Das Ziel dabei ist, durch die Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen.

**Vorteile eines Ausbildungsverbundes** ergeben sich nicht nur für die beteiligten Einrichtungen. Der Verbund wirkt sich auch aus Sicht der Auszubildenden positiv auf den Ablauf der Ausbildung aus. So kann durch ein gemeinsames Ausbildungsverständnis die Qualität der Ausbildung und somit die Attraktivität der Pflegeausbildung gesteigert werden. Dies ermöglicht Wettbewerbsvorteile, die eine betriebliche Standortsicherung bedeuten können.

Weitere Vorteile sind:

- Abschluss eines Verbundvertrages anstatt vieler verschiedener Kooperationsverträge
- Dauerhafte Sicherstellung der praktischen Einsatzorte in der Pflege zur Vermittlung aller Ausbildungsinhalte
- Erleichterung des Einstiegs in die Pflegeausbildung für Einrichtungen, die bisher wenig oder gar nicht ausgebildet haben
- Gut koordinierte Rotation der Auszubildenden zwischen den Praxisstellen bei der Einbindung mehrerer Träger der praktischen Ausbildung
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Bündelung von personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen
- Förderung der Zusammenarbeit der Einrichtungen und gegenseitige Unterstützung
- Entstehung eines Vertrauensverbands, in dem keine aktive Abwerbung der Auszubildenden betrieben wird
- Entwicklung gemeinsamer Kriterien für die Auszubildendenauswahl im Bewerbungsprozess
- Erleichterung des Zugangs zu potentiellen Kooperationspartnern für Trägereinrichtungen und Pflegeschulen
- Zusammenarbeit statt Konkurrenz

**Die Konstellationen** im Ausbildungsverbund sind sehr unterschiedlich. Jedoch muss mindestens ein Träger der praktischen Ausbildung mit einer Pflegeschule und einer oder mehreren weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen kooperieren (siehe Abb. 2). Bei einem Zusammenschluss von mehreren Trägereinrichtungen ergeben sich bessere Rotationsmöglichkeiten für die Auszubildenden zwischen den Praxiseinsatzstellen. Die Trägereinrichtungen entwickeln einen gemeinsamen Ausbildungsplan und stimmen dabei Angebot und Nachfrage an Einsatzmöglichkeiten aufeinander ab. In der Folge sollen nach Möglichkeit alle Praxiseinsatzstellen durchgängig besetzt sein.



Abb. 2: Akteure des Ausbildungsverbundes in der Pflege

**Die Akteure des Ausbildungsverbunds** in der Pflege müssen bundeseinheitliche Regelungen nach dem PflBG, der Pflegeberufs-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) erfüllen. Zudem sind die je landesspezifischen Regelungen der BlnPflASchulV (Berliner Pflegeausbildungs- und

Schulverordnung) sowie der GBSchV (Gesundheitsberufeschulverordnung Brandenburg) zu beachten (s. u.).

Teilnehmende am Ausbildungsverbund sind:

- Pflegeschulen
  - staatlich genehmigte oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 9 PfIBG
  
- Träger der praktischen Ausbildung
  - die TpA betreiben zur Durchführung von mindestens einem Pflichteinsatz geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben
  
- Einrichtungen für die Pflichteinsätze
  - Nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser (§ 108 SGB V), stationären Pflegeeinrichtungen (§71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI) und ambulanten Dienste (§ 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V)
  
- Einrichtungen für die pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze
  - Grundsätzlich können die Pflichteinsätze im Bereich der Pädiatrie und Psychiatrie in denen in § 7 Absatz 1 genannten Einrichtungen durchgeführt werden. Darüber hinaus gibt es noch landesrechtliche Regelungen, die diese Pflichteinsätze auch für andere Einrichtungen öffnet. Hier gibt es teilweise Unterschiede in den entsprechenden Verordnungen für Berlin und Brandenburg, die an späterer Stelle im Text näher dargestellt werden.
  
- Einrichtungen für die weiteren Praxiseinsätze
  - Für die mindestens 80 Stunden, die in weiteren Einrichtungen stattfinden können, kommen Beratungseinrichtungen, Rehabilitationskliniken, Hospizdienste, usw. in Betracht.
  - Hinweis: ambulante Dienste, die die Vorgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 nicht in Gänze erfüllen (z.B. haben sie nur eine Zulassung nach SGB V, können sich im Rahmen dieses Einsatzes an der Ausbildung beteiligen.

**Zur Gründung eines Ausbildungsverbundes** sind Vorüberlegungen anzustellen. Pflegeschulen bzw. ausbildende Praxisstellen sollten im Vorfeld betriebsintern darüber reflektieren, was mit dem Verbund erreicht und welche Akzente in der Pflegeausbildung gesetzt werden sollen.

Ist die eigene Position geklärt, können weitere Schritte für die Initiierung eines Verbundes eingeleitet werden:

- Entwicklung von Auswahlkriterien für mögliche Kooperationspartnerschaften (z.B. Angebot der Ausbildungsinhalte, Pflegeleitbild, Erreichbarkeit mit dem ÖPNV usw.)
- Festlegung und Dokumentation der Auswahlkriterien (schafft Transparenz und ermöglicht, den Verbund zu erweitern)
- Erste vertiefende Gespräche mit den beteiligten Einrichtungen über mögliche Abstimmungs- und Anpassungsprozesse
- Erarbeitung der Inhalte für den einheitlichen Verbundvertrag, siehe Formulierungshilfen vom BIBB: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Kooperationsvertraege\\_Pflegeausbildung\\_v1.1.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Kooperationsvertraege_Pflegeausbildung_v1.1.pdf)
- Bei der Zusammenarbeit mit mehreren Schulen ist eine Anpassung des Beschulungsrhythmus' sowie des Lehrplanes anzuraten
- Die Einführung einheitlicher Ausbildungs- und Qualitätsstandards bzw. des schulinternen Curriculums sowie Verwaltungs- und Dokumentationsverfahren (z.B. Vordrucke) erleichtern die Zusammenarbeit.
- Gründung eines Verbundbeirates mit Mitgliedern aus der Leitungs- und Arbeitsebene für die kontinuierliche visionäre Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Für die Vermittlung eines breiten Kompetenzspektrums in der Pflege ist die Zusammenarbeit mit möglichst unterschiedlichen Partneereinrichtungen zu empfehlen. Im Rahmen des Verbundbeirats gelingt es den Beteiligten auf Augenhöhe Ressourcen zu bündeln und die Zusammenarbeit zu intensivieren.

**Der Verbundbeirat** als gemeinsames Beratungs- und Entscheidungsgremium, kann unterschiedlich besetzt werden. Er kann der Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund ein demokratisches Forum geben. Empfohlen wird, dass der Beirat sich aus je einem Mitglied der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule zusammensetzt. Der Ausbildungsverbund richtet einerseits auf Leitungsebene (z.B.: Einrichtungsleitung, Schulleitung)

einen gemeinsamen Beirat ein und andererseits tauschen sich die Verbundpartner und -partnerinnen weiterführend auf Arbeitsebene (z.B.: Praxisanleiter, Lehrkraft) aus.

Aufgabe des Verbundbeirats ist vor allem die gemeinsame Beratung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten sowie der Mitwirkung bei und Vorbereitung von Entscheidungen im Verbund. Auf der Grundlage der Erfahrungsberichte aus den ausbildenden Praxiseinrichtungen und den Pflegeschulen spricht der Beirat Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit aus. Des Weiteren übernimmt der Verbundbeirat folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Überprüfung der Ausbildungsqualität
- Optimierung der Rahmenbedingungen zur Vernetzung der Lernorte Praxis und Theorie
- Anwendung und Einhaltung einheitlicher Ausbildungs- und Qualitätsstandards
- Sicherung der transparenten wechselseitigen Kommunikation zwischen den verschiedenen Lernorten

Bei zwei benachbarten Bundesländern, wie z.B. Berlin und Brandenburg mit gemeinsamen Verkehrs- und Wirtschaftsverbänden, stellt sich automatisch die Frage nach den Möglichkeiten länderübergreifender Ausbildung und Kooperationen. Dazu lässt sich sagen:

**Länderübergreifende Ausbildung** ist möglich. Hierbei ist zu beachten, dass für die berufsrechtlichen Bestimmungen der Schulstandort maßgeblich ist. Das bedeutet: Wenn Auszubildende eine Brandenburger Schule besuchen, sind die Regelungen der im Land Brandenburg geltenden Gesundheitsberufeschulverordnung und die weiteren Vorgaben der zuständigen Behörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – LAVG) zu berücksichtigen. Wenn Auszubildende eine Berliner Schule besuchen, dann gilt die Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung. Hinsichtlich der Ausbildungsfinanzierung ist ebenfalls das Territorialprinzip gültig: Die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen melden ihre Angaben gegenüber dem Fonds desjenigen Bundeslandes, in dem die Einrichtung bzw. Schule liegt. Über die zuständige Stelle (Brandenburg: Landesamt für Soziales und Versorgung – LASV (Zugriff unter <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/pflegefonds/>); Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales (Zugriff unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/pflegeausbildungsfonds/>)) werden die Angelegenheiten für die Meldung und Finanzierung der Ausbildung geregelt.



### Landesspezifische Regelungen für Berlin

Im Land Berlin sind diejenigen Einrichtungen für die praktische Ausbildung geeignet, die sicherstellen können, dass während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung in der Regel höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler zeitgleich angeleitet werden. Außerdem muss der vorherrschende Personal- und Betreuungsschlüssel es den Auszubildenden ermöglichen, die im Ausbildungsplan (nach § 6 Abs. 3, S. 1 PflBG) und von den kooperierenden Pflegeschulen curricular festgelegten Praxisaufgaben durchzuführen und sie müssen überwiegend pflegerische Tätigkeiten wahrnehmen.

Darüber hinaus muss das Verhältnis von Pflegefachkräften und Auszubildenden angemessen sein. In Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern wird dies gewährleistet, wenn über den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit dem oder der Auszubildenden eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson vor Ort und schnell erreichbar ist.

In der häuslichen Pflege hingegen besteht ein angemessenes Verhältnis, wenn die Auszubildenden in den beiden ersten Ausbildungsdritteln stets begleitet werden. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachkraft zu erfolgen. Im Umfang von 20 Prozent der praktischen Einsatzzeit der jeweiligen Ausbildungsstation können die Auszubildenden auch durch eine langjährig erfahrene Pflegehilfskraft begleitet werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachkraft für Rückfragen zur Verfügung steht.

Im letzten Ausbildungsdritteln können die Auszubildenden in Einzelfällen selbstständig Aufgaben ohne Begleitung wahrnehmen. Aber auch hier besteht die Bedingung, dass eine Pflegefachkraft für Rückfragen zur Verfügung stehen muss. Praxiseinsätze im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung können auch außerhalb der entsprechenden Krankenhausabteilungen und -stationen erfolgen, „wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach den Anlagen 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln“ (§ 6 (2), BlnPflASchulV). Geeignet für die Pflichteinsätze sind daher neben pädiatrischen Krankenhausstationen auch Dienste in kurativen, präventiven, palliativen und gesundheitsfördernden Bereichen von Kindern und Jugendlichen.

Das meint:

- Weitere Krankenhausabteilungen und -stationen
- Geburtshilfeeinrichtungen und Wochenstationen
- Pädiatrische Facharztpraxen
- Ambulante Krankenpflegedienste, die in der Kinderkrankenpflege tätig sind [...]

- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf
- Ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
- In Schulen mit einer Schulgesundheitsfachkraft [...]
- Sozialpädiatrische Zentren
- Kinderhospize
- Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Förder- und Inklusionsschulen

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für den psychiatrischen Einsatz im Land Berlin möglich, „wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln“ (§ 6 (3), BlnPflASchulV).

Das meint Einrichtungen, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln, in folgenden Bereichen:

- Psychiatrische Kliniken
- Gerontopsychiatrische Einrichtungen
- Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Forensische Jugendpsychiatrien
- Forensische Kliniken
- Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke
- Werkstätten für psychisch erkrankte Menschen
- Gemeinschaftliche Wohnformen für psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke
- Psychiatrische Institutsambulanzen
- Psychiatrische Krisendienste
- Psychiatrische häusliche Krankenpflege
- Stationsäquivalente psychiatrische Behandlungsteams
- Kontakt- und Beratungsstellen

Sollten in den Einrichtungen des Pädiatrie- oder Psychiatrieeinsatzes keine Pflegefachkräfte tätig sein, kann die Praxisanleitung auch durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte erfolgen.

### Landesspezifische Regelungen für Brandenburg

Als zu Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet gelten die in § 7 Absatz 1 PflBG aufgeführten Einrichtungen. An sie werden gemäß Anlage 3 der Gesundheitsberufeschulverordnung verschiedene allgemeine Anforderungen gestellt, die sie erfüllen müssen, um sich tatsächlich an der Ausbildung beteiligen zu können. Dazu gehört z.B., dass der Pflege- und Betreuungsbedarf der zu versorgenden Personen geeignet und die Anzahl der zu versorgenden Personen ausreichend ist, damit die oder der Auszubildende die im Ausbildungsplan festgehaltenen Ausbildungsinhalte und -aufgaben unter Aufsicht durchführen kann. Zudem muss die Praxisanleitung von mindesten 10 % durch Praxisanleitende sichergestellt sein, die die Qualifikationsanforderungen des Pflegeberufegesetzes vollumfänglich erfüllen und sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl an Pflegefachkräften und Auszubildenden ergeben. Für den Praxiseinsatz in der Pädiatrie und in der Psychiatrie können sich über die in § 7 Absatz 1 genannten Einrichtungen noch weitere Einrichtungen an der Ausbildung beteiligen.

Für den Bereich der Pädiatrie sind dies – sofern sie die allgemeinen Anforderungen erfüllen – insbesondere folgende Einrichtungen:

- Rehabilitationskliniken für Kinder und Jugendliche
- Einrichtungen und Diensten der Kinderintensivpflege und der Häuslichen Kinderkrankenpflege [...]
- Sozialpädiatrische Zentren
- Wohnstätten für (schwerst-) mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche
- Pädiatrische Facharztpraxen
- Integrations- Kindertagesstätten

Praxiseinsätze im speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung können erfolgen in (siehe Anlage 3 GBSchV):

- Einrichtungen und Diensten der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung [...]
- Gemeinschaftlichen Wohnformen und Diensten für Menschen mit seelischer Behinderung

Sollten in den Einrichtungen des Pädiatrie- oder Psychiatrieeinsatzes keine Pflegefachkräfte tätig sein, kann die Praxisanleitung auch durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte erfolgen. Diese müssen dann eine Ausbildungsberechtigung für ihren eigenen Beruf vorweisen können.

## Weitere Informationen

- ArbeitGestalten - Ausbildung in der Pflege - nach dem Pflegeberufereformgesetz, Teil B, Abschnitt 2, Kooperationen in der Pflegeausbildung, Berlin, Oktober 2020
- BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung, 2019. Kooperationsverträge der beruflichen Pflegeausbildung. Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis, online: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Kooperationsvertraege\\_Pflegeausbildung\\_v1.1.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Kooperationsvertraege_Pflegeausbildung_v1.1.pdf)
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Kooperationen in der Pflegeausbildung, online: <https://www.pflegeausbildung.net/ausbildende-einrichtungen-und-pflegeschulen/kooperationen-in-der-pflegeausbildung.html>
- BlnPfiASchulV - Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung vom 11.01.2020, online: [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner/sozialrecht/kategorie/rechtvorschriften/blnpflschulv-903275.php#p2020-01-11\\_1\\_18\\_0](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner/sozialrecht/kategorie/rechtvorschriften/blnpflschulv-903275.php#p2020-01-11_1_18_0)
- GBSchV - Gesundheitsberufeschulverordnung Brandenburg vom 24.02.2020, online: [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gbschv\\_2015](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gbschv_2015)
- PflAPrV - Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 02.10.2018, online: <https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/>

Verfasst von Stefanie Handke, Eveline Schwarz, Anne-Susanna Dreßke

Berlin, Strausberg, Oranienburg im Februar 2021

## Impressum

bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH, Rheinpfalzallee 82, 10318 Berlin,  
Geschäftsführung: Dr. Sascha J. Flemnitz, Kerstin Kehl

KOPA ist eine aus Bundesmitteln finanzierte Initiative der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Dach der bbw Gruppe.

Förderer:



Träger:



[www.kopa-bb.de](http://www.kopa-bb.de)